

**VERORDNUNG
ZUR UNTERSCHUTZSTELLUNG EINES NATURDENKMALS
IM GEBIET DER STADT GÖTTINGEN**

**vom 11. April 1983
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 16.05.1983)**

(Naturdenkmale mit der Eintragsnummer 92)

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die in der Anlage aufgeführten und auf dem Lageplan erkenntlichen Bäume werden zu einem Naturdenkmal erklärt und erhalten den Schutz des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

(2) Das vorstehend aufgeführte Naturdenkmal ist in das Verzeichnis der Naturdenkmale der Stadt Göttingen unter Nr. 92 eingetragen worden.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in § 1 dieser Verordnung genannten Objekte (sog. einzelne Naturschöpfungen) wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde, Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu schützen.

**§ 3
Verbote**

Nach § 27 Abs. 2 und 3 NNatSchG ist eine Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder deren mitgeschützte Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B.

- durch Anbringen von Aufschriften,
- Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten,
- Ablagern von Baumaterial,
- Abladen von Schutt oder dergleichen.

Als Veränderung gilt auch

- das Ausästen von Bäumen
- das Abbrechen von Zweigen
- das Verletzen des Wurzelwerks, z. B. durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes (Melioration/ Drainagen)
- Veränderung der natürlichen Nährstoffverhältnisse
- Verletzen des Wurzelwerkes.

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

\$ 4Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Nach § 29 Abs. 1 und 2 NNatSchG sind Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung der vorstehenden Naturdenkmale zu dulden. Die Anordnung erfolgt im Einzelfall.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 64 NNatSchG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme (§ 4) oder Befreiung (§ 53 NNatSchG) erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Naturdenkmalen im Bereich der Stadt Göttingen vom 07.06.1982 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verwaltungsausschuß der Stadt Göttingen am 11.04.1983

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl, Art, Name des Naturdenkm.	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			
		Stadt-, Landge- meinde (Ortsbe- zirk, Ge- markung)	Meßtischblatt 1:25000, Jagen-, Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lagebezeich- nung nach festen Gelän- depunkten (Himmelsrich- tung, Entfer- nung u. dgl.)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
92	Vielzahl von Bäumen und Baumgruppen	Gemarkung Göttingen	4425 Göttingen Flur 13 Parz. 323/1 Hans-Hermann und Georg-Wilhelm Henze	Geismarlandstr. 15 zwischen Keplerstr./ Geismarlandstr./Fried- länder Weg	4 Bergahorn 1 Buchsbaum 1 Blutbuche 1 Rotesche 1 Kobushi- Magnolie 1 Zerreiche 2 Stieleichen 1 Amerik. Linde 1 Holl. Linde 1 Lawson-Schein- zypresse 5 Nutka-Schein- zypressen 3 Weymouths- kiefern 5 Eiben 2 Riesenlebens- bäume